

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. Juni 2002

NR. 1160

Gunzgen: Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Plan wird der rechtsgültige Teilzonen- und Gestaltungsplan "Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen" (RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995) geändert und ersetzt. Die Änderung umfasst die Strassenerschliessung: Die Werkstrasse wird verlegt und die Ein- und Ausfahrt in die Härkingerstrasse neu geregelt. Gleichzeitig wird die Ersatzpflanzung für eine Hecke angeordnet und die Sonderbauvorschriften für die Sondernutzungszone präzisiert. Die bei der ordentlichen Waldfeststellung festgestellte Hecke wird entfernt; es wird gleichwertiger Ersatz in unmittelbarer Nähe, auf der anderen Seite der Werkstrasse, geschaffen. Die Anforderungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäss § 20 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sind erfüllt. Die Ausnahmegenehmigung für den Heckenersatz kann mit der Genehmigung dieses Planes erteilt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Januar bis zum 6. Februar 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung am Teilzonen- und Gestaltungsplan am 18. Februar 2002 beschlossen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2104 vom 3. November 1999) der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
- 3.2. Die Entfernung und der Ersatz der Hecke innerhalb dieses genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplanes wird im Sinne einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 20 Abs. 3 NHV genehmigt.

- 3.3. Der bisherige Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) genehmigt mit RRB Nr. 2104 vom 3. November 1999 verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.
- 3.4. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Kostenrechnung EG Gunzgen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschuler

Bau- und Justizdepartement (2) TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Waldfeststellungsplan (später)
[H:\Daten\Projekte\2002\089np02428\RRBGP5BV.doc]
Amt für Umwelt
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan
Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4603 Olten, mit Waldfeststellungsplan
Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten mit 1 gen. Plan (später)
Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4617 Gunzgen
Kies-Beton-Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen
Staatskanzlei, (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone mit Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften